Amtliche Abkürzung:	HDSchG
Fassung vom:	28.11.2016
Gültig ab:	06.12.2016
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	76-17

Hessisches Denkmalschutzgesetz
(HDSchG)
Vom 28. November 2016

§ 17
Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit so weit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2016, 211